

Plakatierungsrichtlinien der Stadt Bad Nauheim

1. In der Stadt Bad Nauheim dürfen Plakate weder angeklebt, genagelt, getackert, noch geschraubt werden.
2. Die Genehmigung zum Plakatieren wird grundsätzlich nur Bad Nauheimer Vereinen, Schulen, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, den städtischen Fachbereichen, den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften sowie weiteren Institutionen der Stadt Bad Nauheim erteilt.
3. Für kommerzielle Veranstaltungen, die von Veranstaltern, die nicht in Punkt 2 genannt sind, durchgeführt werden, wird eine Plakatierungsgenehmigung erteilt und die DSM (Deutsche-Städte-Medien) gebeten, gemäß Vertragsvereinbarung die anfallenden Gebühren in Rechnung zu stellen.
4. Für Veranstaltungen, die außerhalb von Bad Nauheim stattfinden, wird grundsätzlich **keine** Genehmigung erteilt.
Die antragstellenden Veranstalter werden gebeten sich mit der DSM, wegen Plakatierung auf den Litfasssäulen, in Verbindung zu setzen.
5. Die Genehmigung zum Plakatieren wird jeweils nur für zwei Wochen erteilt.
6. Die Genehmigung, die von der Straßenverkehrsbehörde erteilt wird, wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - a) in der Kernstadt dürfen maximal 20 Plakattafeln pro Genehmigung angebracht/aufgestellt werden,
 - b) in den Stadtteilen dürfen insgesamt maximal 25 Plakattafeln pro Genehmigung angebracht/aufgestellt werden,
 - c) in der Parkstraße dürfen grundsätzlich **keine** Plakattafeln angebracht/aufgestellt werden,
 - d) es ist nicht gestattet an Schaltschränken, Omnibushaltestellen sowie Bäumen zu plakatieren,
 - e) an Laternenmasten darf das Plakatieren nur mit Kunststoff-Kabelbindern durchgeführt werden, so dass keine Beschädigungen entstehen,
 - f) das Aufstellen von Plakatträgern an oder in unmittelbarer Nähe von Verkehrszeichen und außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist unzulässig,
 - g) im Bereich des Kurparks, des Goldsteinparks, des Südparks, des Sprudelhofs und der Trinkkuranlage dürfen keine Plakattafeln aufgestellt werden,
 - h) nach Beendigung der Veranstaltung sind die Plakattafeln **unverzüglich** zu entfernen,
 - i) das Aufstellen von Plakatträgern an oder in unmittelbarer Nähe von Verkehrsinseln ist unzulässig,

- j) die Lichtraumprofile in einer Höhe von mind. 4,5 Meter im Straßenbereich, einer Höhe von mind. 2,5 Meter im Gehwegbereich sowie einen Abstand von mind. 0,3 Meter vom Fahrbahnrand in den Fußgängerbereich sind einzuhalten,
 - k) sollte entgegen dieser Auflagen plakatiert werden, werden die Plakattafeln auf Kosten des Veranstalters entfernt und auf dem Gelände des städtischen Baubetriebshof deponiert. Sie können dort, gegen Zahlung von 10,00 € pro Plakattafel, innerhalb von 10 Tagen abgeholt werden, andernfalls werden dem Veranstalter die Entsorgungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
7. Sonderregelung bei Wahlen:
- a) Auf das Aufstellen der städtischen Alutafeln (Wahltafeln) wird verzichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
 - b) Mit der Plakatierung darf maximal 2 Monate vor einer Wahl begonnen werden.
 - c) Die Wahlplakate sind innerhalb von 3 Tagen nach der Wahl zu entfernen.
 - d) Außerorts an zweistreifigen Straßen dürfen Wahlplakate aufgestellt werden. Das Aufstellen von Großraumplakaten ist ebenfalls zulässig, sofern das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt. Das Plakatierungsverbot außerhalb der geschlossenen Ortschaft gemäß Ziffer 6 e) dieser Richtlinie findet auf Wahltafeln keine Anwendung.
 - e) Bei dem Aufstellen von Wahltafeln herrscht keine Anzahlbeschränkung. Ziffer 6 a) **bis** Ziffer 6 d) dieser Richtlinie finden hierbei keine Anwendung.
8. Die Stadt Bad Nauheim wird von dem Erlaubnisinhaber von allen Schadenersatzansprüchen, die aus Anlass der erteilten Genehmigung gegen sie erhoben werden könnten, freigestellt.

Die Richtlinien wurden am 27.03.2012 vom Magistrat beschlossen.